

AMTSBLATT

DES KREISES MIECHÓW.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 6. Miechów, am 15. März 1916.

94.

Warnung.

Mit der Entweichung der Kriegsgefangenen ist eine bedeutende Gefahr, ein Nachteil für die eigene Armee verbunden.

Wer den Kriegsgefangenen im Bewusstsein dieses Nachteiles bei der Ausübung der Flucht Hilfe leistet, begeht das Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates nach § 327 M. St. G.

Dieses Verbrechen unterliegt der standrechtlichen Behandlung und wird in diesem Verfahren mit dem Tode durch den Strang bestraft.

Demnach wird jedermann unter Androhung der gesetzlichen Folgen gewarnt, Kriegsgefangene, sowie auch, da Kriegsgefangene und Spione sich zumeist der Zivilkleidung bedienen, nicht ortsansässige, fremde Personen unbefugter Weise oder doch ohne Anzeige an die Militär- oder Ortsbehörde zu beherbergen, sie zu verpflegen oder solchen Personen durch Anweisung des Weges, Verkleidung oder auf eine sonstige Art beim Fortkommen behilflich zu sein.

Vom k. u. k. Armeeoberkommando.

Standort, am 16. Feber 1916.

95.

Amtstage.

1. M i e c h ó w, am 5. April für die Gemeinden: Miechów, Nieszków, Racławice, Tczyca, Wielko-Zagórze.

2. K s i ą ż w i e l k i, am 7. April für die Gemein- Kozłów, Książ wielki.

3. S ł o m n i k i, am 12. April für die Gemeinden: Iwanowice, Kacice, Łętkowice, Luborzyca, Michałowice, Niedźwiedź, Słomniki.

4. P r o s z o w i c e, am 14. April für die Gemeinden: Kozłów, Książ wielki.
wala, Pałecznica, Proszowice, Wawrzeńczyce, Wierzbno.

5. R z e r z u ś n i a, am 19. April für die Gemeinde: Rzerzuśnia.

Die Amtstage beginnen um 10. Uhr vormittags.

Zu den Amtstagen haben die Gemeindevorsteher mit den Gemeindeschreibern, die Ortsvorsteher und die betreffenden Gendarmeriepostenkommandanten zu erscheinen.

Jedem Anderen steht es frei an den Amtstagen teilzunehmen.

96.

Anmeldung von Bergbauberechtigungen.

Im Amtsblatte Nr. 5 vom 1. März 1916, Punkt 79, wurde eine Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 7. Februar 1916 V. Bl. Nr. 49 betreffend die Anmeldung von Bergbauberechtigungen und die Sicherung von Bergbauabgaben kundgemacht.

Es wird auf das Erscheinen dieser Verordnung mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, dass alle an das Militärbergamt in Dąbrowa gerichteten Fundanzeigen und Gesuche um Verleihung von Bergbauberechtigungen bis auf weiteres unbeantwortet bleiben werden.

97.

Freiwilliger Eintrit in die k. u. k. Finanzwache.

Im Sinne des M. G. G. Befehles vom 25. Februar 1916, Nr. 10.210/16 werden arbeitlose, intelligente Bewerber mit tadellosem Leumund aufgefordert, ihren Eintritt in den provisorischen Dienst bei der k. u. k. Finanzwache bis zum 25. März l. J. beim h. o. Kreiskommando schriftlich anzumelden.

Die Bedingungen für die Aufnahme wurden im h. ä. Amtsblatte Nr. 1 vom 1. Jänner 1916 kundgemacht.

98.

Grenzverkehr.

Der Grenzverkehr mit Lastfuhrwerken (Wägen), Pferden, Maultieren, Eseln, sonstigen Trag- und Zugtieren und mit Weidevieh im Triebe über die Zollgrenze nach Österreich ist nach Massgabe der folgenden Bestimmungen zulässig:

Aus dem hierortigen Kreise dürfen die aufgezählten Tiere in die anschliessenden Grenzbezirke Galiziens zum Gewerbe- oder Wirtschaftsbetriebe, zu anderer vorübergehender Benutzung im Reise- oder Geschäftsverkehr oder zu Weidezwecken eingeführt werden, müssen aber behufs Wahrung des Anspruches auf ungehinderte Wiederausfuhr dem Zollvormerkverfahren unterzogen werden. Die Wiederausfuhr ist nur über das im Vormerkschein unter Berücksichtigung des bezüglichen Antrages der Partei bezeichnete Grenzzollamt und in festgesetzter Frist nach Feststellung der Identität der betreffenden Tiere gestattet.

Zu diesem Zwecke haben die mit der im Amstblatte Nr. 4 vom 15./II. 1916 verlautbarten Verordnung, eingeführten und von den Gemeindevorstehern auszustellenden Zeugnisse für Haustiere zu dienen.

Für die Austellung solcher Zeugnisse sind bis zur Erlassung weiterer Anordnungen bloss die Anschaffungskosten einzuheben.

99.

Absetzung eines Gemeindevorstehers.

Winzenz Popiel, Gemeindevorsteher in Tczyca wurde wegen Vernachlässigung seiner Pflichten vom Amte abgesetzt; mit der Führung der Gemeindegeschäfte ist bis auf Weiters sein Stellvertreter betraut worden.

100.

Neuer Gütertarif.

Mit 1. Feber 1916 tritt auf allen Linien der k. u. k. Heeresbahn ein neuer Tarif für die Beförderung von Zivilgütern, lebenden Tieren und Leichen in Kraft. Durch diesen wird der Tarif vom 1. Juni 1915 nebst Nachtrag vom 6. September 1915 und Nachtrag II. vom 5. Oktober 1915 aufgehoben.

Einzelne Exemplare des Tarifes sind in dem Verkaufsbüro »Rekord« Lublin, Kapucyńska 2 und bei den Auskunftsstellen Krakau, Piotrków, Rzeszów und Lemberg zum Preise von K. 1.20 per Stück käuflich.

101.

Beschränkung der Verabreichung von Fleischspeisen.

Mit Rüchsicht auf den Mangel an geignetem Schlachtvieh wird die Kundmachung, betreffend die Einschränkung des Fleischgenusses, verlautbart im Amtsblatt Nr. 8 vom 15./VII. 1915, nochmals Erinnerung gebracht.

Am Mittwoch und Freitag ist der Verkauf von rohem und zubereitetem Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen und Hühnern, sowie von Speisen, welche aus derlei Fleisch hergerichtet werden, strengstens verboten.

Der Verkauf der Wurstwaren und der sogenannten »Innerei« (Lunge, Leber, Nieren, Milz, Hirn etc.) ist gestattet.

Übertretungen dieser Kundmachung werden mit einer Geldstrafe von 10 bis 200 K oder mit Arreststrafe von 1 bis 14 Tagen geahndet.

102.

Wohltätigkeitsmarken.

Das k. u. k. Generalgouvernement hat dem Zentralhilfskomitee in Lublin zur Erhöhung seiner Ein-

künfte, im Einvernehmen mit der k. u. k. Etappenpostdirektion in Lublin den Verkauf von Wohltätigkeitsmarken zu 2, 4, 10 und 20 Hellern und die Verbreitung diesbezüglicher Kundmachungen im Okkupationsgebiete gestattet. Diese Marken dürfen auf Briefen und Korrespondenzkarten neben der vorgeschriebenen Postmarke angebracht werden, jedoch unter der Bedingung, dass hiedurch die Deutlichkeit der Adresse, die Anbringung der Stempelabdrücke und der postdienstlichen Vermerke nicht beeinträchtigt, sowie die Prüfung der Echtheit und Unversehrtheit der Frankierungsmarken nicht erschwert wird.

103.

Einstellung von Warenkontingenten.

Es wird bekanntgegeben, dass das k. k. Finanzministerium die Verlängerung des Endtermines mehrerer Kontingente abgelehnt hat, so dass derzeit für folgende Artikel keine Ausfuhrzertifikate erteilt werden können:

Pflanzenfett, fette Öle, Stärke, Motore, Fische, Fischkonserven, Fleischkonserven, gebrannte geistige Getränke, Kaffee, Kaffeesurogate, Käse, Milchkonserven, Schokolade, Kakao, Tee, Teigwaren, Baumwollwaren, Bürsten, Dachpape, Haus- und Küchengeräte, Leder (mit Ausnahme von Chevreauxleder, Handschuhleder, sämischgarem Schafleder), Metallwaren, Waschpulver, Zwiebeln und andere Küchengemüse, Asbestplatten, Stopfbüchsenpackung.

Es müssen also bis auf Weiteres alle schriftlichen und mündlichen Ansuchen auf diese Artikel ausnahmslos abschlägig beschieden werden.

104.

Namhaftmachung von Vertretern.

Die erste österreichische Seifensieder-Gewerksgesellschaft »Apollo« G. m. b. H. in Wien I. Stubenbastei 1 beabsichtigt in den grösseren Orten des Verwaltungsgebietes Russ. Polens Vertretungen aufzustellen. Die Aufnahme der Tätigkeit soll erst nach Eintritt geordneter Verhältnisse erfolgen.

Der für die genannte Gesellschaft in Frage kommende Vertreter muss insbesondere bei Kolonialwaren- und Spezereiwarenhändlern gut eingeführt und vertrauenswürdig sein, so dass ihm auch Inkassos und eventuell auch ein Warenlager anvertraut werden kann.

Personen, welche auf eine derartige Vertretung reflektieren, wollen dies dem Kreiskommondo bekannt geben.

105.

Verkauf von Privatholz nach Österreich.

Im Sinne der Verordnung des k. u. k. Militär-Generalgouvernements vom 28. Februar 1916 G. Nr. 7144/16, können diejenigen Waldbesitzer und Holzhändler, welche keinen Absatz für ihre Holzvorräte im österr.-ung. Okkupationsgebiete finden, dieselben der Warenverkaufszentrale in Krakau, Dluga 1 zum Ankauf anbieten.

Die diesbezüglichen Offerte sind direkt an die genannte W. V. Z. zu richten und müssen dieselben genaue Angaben über Holzgattung, Sortimente und Masse in Festmetern (Fm^3) bezw. Raummetern (Rm^3) enthalten.

Der Preis soll loco Waggon, in seltenen Fällen nur loco Wald festgestellt werden, wobei zugleich aber die Entfernung zur Bahnstation sowie die beiläufigen Zustellungkosten anzugeben sind.

Sollte mit den im Kreise vorhandenen Zugkräften die Zustellung unmöglich erscheinen, dann ist dies in der Offerte ausdrücklich zu bemerken.

106.

Kundmachung.

Gegen Personen die sich boshafter Beschädigungen oder Diebstähle an Befestigungsanlagen schuldig machen, wird unbedingt das strafgerichtliche Verfahren eingeleitet, wobei auf die Standrechtbestimmungen (A. O. K./E. O. K. Op. Nr. 32.183) hingewiesen wird.

Es ist auch verboten, dass sich jemand unbefugt in Befestigungsanlagen aufhält.

Diesbezügliche Übertretung wird nach dem Art. II. der Verordnung des A. O. K. vom 19. August 1915, Nr. 30 mit 2.000 Kronen Geldstrafe, oder Arrest bis 6 Monaten geahndet.

107.

Leichenfund.

Am 2. Feber 1916 wurde auf den Feldern des Dorfes Szydlowek, Kreis Kielce, eine weibliche Leiche mit sichtbaren Zeichen der Erwürgung vorgefunden. Die Leiche stellt ein 18—20-jähriges Mädchen von jüdischen Typus dar. Sie ist 158 cm gross, hat kastanienbraune lockige Haare, graubraune Augen, Nase leicht gebogen, Mund klein, die Schneidezähne im Oberkiefer kariös. Die Leiche war folgendermassen gekleidet:

1) Am Kopfe ein buntgefärbtes Kopftuch, an allen 4 Seiten Fransen.

2) Grauer Mantel mit einem schwarzen, mit grünem Tuch geränderten Kragen und mit ebensolchen Ärmeleinfassungen besetzt.

3) Schwarze Schürze.

4) Buntfarbige dunkle Bluse.

5) Weisses Miederleibchen aus Leinwand, ziemlich defekt.

6) Blauer Überrock, der am Unterrande 3 buntfarbige Streifen hat.

7) Darunter ein zweiter alter Unterrock.

8) Weisses Hemd mit Spitzenbesatz, im Oberbrustteile Marke »A. C.«.

9) Blauviolette Strümpfe und schwarze Schuhe.

Falls das beschriebene Mädchen in einer Familie abgängig ist, oder wenn jemand nähere Umstände über die Persönlichkeit anzugeben vermag, ist dies sofort dem nächsten Gendarmerieposten oder dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Kielce anzuzeigen, wo auch die Photographie derselben erliegt.

108.

Urteile.

Vom Gerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów wurden folgende Personen bestraft:

1) Matthäues Ząbczyński aus Szczepanowice, wegen Verbrechens gegen die Sicherheit des Lebens, begangen dadurch, dass er beim Fällen von Bäumen derart unvorsichtig hantierte, dass er dadurch den Tod eines Weibes verursachte — mit 6 Wochen strengen, verschärften Arrest.

2) Stanislaus Płaszewski aus Posadza, wegen Verbrechens des Betruges begangen dadurch, dass er einen bereits bezahlten Wechsel auf 500 Rubel weiter girierte anstatt diesen Wechesl dem Peter Janczek zur Vernichtung abzugeben — mit 6 Monaten verschärften Kerker.

3) Chaim Feuereisen aus Miechów, wegen Wucher, begangen dadurch, dass er dem Stanislaus Płaszewski den auf 500 Rubel lautenden Wechsel um 315 Rubel eskontierte daher bei Gewährung von Kredit den Leichsinn und die Notlage eines anderen ausbeutete — mit 3 Monaten strengen, verschärften Arrest und 400 Kronen Gelstrafe.

109.

Steckbrief.

I. Eduard Koziński, geboren in Kamienica Gem. Rzerzuśnia, Kreis Miechów, dorthin zuständig, 30 Jahre alt, röm.-katholisch, verheiratet, Sattler von Beruf, Sohn der Ehel. Josef und Julie, kann lesen und schreiben.

II. Stanislaus Micek, geboren in Maków, Gem. Rzerzuśnia, 20 Jahre alt, dorthin zuständig, röm.-katholisch, ledig, Arbeiter, Sohn der Ehel. Theodor und Regina, kann lesen und schreiben, beide wegen Diebstahls schon vorbestraft, haben in Gesellschaft in der Nacht vom 25. auf den 26. März 1915 in Gołcza dem Franz Orcyk aus dessen versperrten Stalle eine schwarze Kuh im Werte von 400 K. — und zwei Gänse im Werte von 20 K. — gestohlen.

Personsbeschreibung: Unbekannt. Beide reden polnisch.

Die Genannten haben hiedurch sich des Verbrechens des Diebstahls nach §§ 457, 459, 461 lit. c und 462 lit. e M. St. G. verdächtig gemacht und werden vom gefertigten Gerichte im Sinne des § 428 M. St. G. steckbrieflich verfolgt, weshalb alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden und Organe ersucht werden, sie im Betretungsfalle zu verhaften und der nächsten Militär- oder Sicherheitsbehörde zu übergeben.

Vom Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów.

NICHTAMTLICHER TEIL.

Sensenofferte.

Zum Bezuge von Sensen werden die Firmen:

Sensenwerk Krenhof in Krenhof Steiermark,

Franz de Paul Schröckenfux, Rossleiten Ob.-Österreich,

Simon Redtenbacher, Linz a/Donau,

Johann Dammer & Komp. Waidhofen a/Ybbs empfohlen.

Die landwirtschaftlichen Organisationen des Kreises werden speziell auf diese Firmen aufmerksam gemacht.

Preislisten von Klenganstalten.

Zur Information der Privatwaldbesitzer wird ein Auszug der Preisliste der Klenganstalt Julius Steiner, in Wiener Neustadt, herausgegeben um jede beabsichtigte Kulturtätigkeit in den Privat und Donnationsforsten zu ermöglichen.

Ausser dieser Firma Stainer kann auch die Klenganstalt und Baumschulenverwaltung in Zasów ad Czarna bei Tarnów bestens emphohlen werden.

Stieleichen sind infolge vollständiger Missernte nicht vorhanden; hiefür können Roteichen empfohlen werden.

Vor ungarischen Samen und Samen der Lärche aus Alpengegenden wird gewarnt, das sich erfahrungsgemäss für die Nachzucht der Weisskiefer in Polen nur das polnische und galizische Saatgut, dagegen für die Lärchennachzucht nur der Samen schlesischer Provenienz eignet.

Klenganstalt Julius Stainer in Wiener Neustadt:

Weisskiefer 80% — pro 100 kg 1160 K. pro 1 kg 13 K.

Lärche 35% — pro 100 kg 430 K. pro 1 kg 4.80 K.

Fichte 85% — pro 100 kg 356 K. pro 1 kg 4 K.

Tanne 60% — pro 100 kg 256 K. pro 1 kg 2.80 K.

Esche pro 100 kg 50 K. pro 1 kg 60 h.

Schwarzerle pro 100 kg 180 K. pro 1 kg 2 K.

Klenganstalt und Baumschulenverwaltung in Zasów ad Czarna bei Tarnów:

Weisskiefer 75% pro 1 kg 11 K.

Lärche 35% pro 1 kg 4.50 K. — 2—3 j. Lärchen pro Mille 20 K.

Fichte 80% pro 1 kg 3.40 K. — 3 jähr. Fichten p. Mille 14 K.

Esche pro 1 kg 80 h. — 2—3 jähr. Eschen pro Mille 15 K.

Erle — Erlen 80/100 pro Mille 15 K.

Der Stellvertreter des k. u. k. Kreiskommandanten:

RUDOLF WEBER, Major, m. p.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Spółki.